

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HERMANN BANTLEON GMBH FÜR OFFENE SEMINARE, SCHULUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

§1 Geltungsbereich der AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf sämtliche von Unternehmen (im Folgenden „Kunde“ genannt) mit der Hermann Bantleon GmbH (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) geschlossenen Verträge über die vom Veranstalter angebotenen Dienstleistungen in Form von Seminaren, Schulungen und sonstigen Veranstaltungen (im Folgenden „Veranstaltungen“ genannt) Anwendung.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder davon abweichenden Bedingungen des Kunden werden seitens des Veranstalters nicht anerkannt, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Veranstalter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§2 Angebot - Vertragsschluss

Die Anmeldung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das der Veranstalter innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Seminarbestätigung in Textform annehmen kann.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise (Veranstaltungsgebühr).
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen des Veranstalters nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung, insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten trägt der Kunde selbst.
4. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erfolgt die Anmeldung 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder später ist die Veranstaltungsgebühr sofort zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes beim Veranstalter maßgebend. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
5. Die vom Kunden gemeldete Teilnehmerzahl ist bis spätestens 3 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn verbindlich und bildet die Grundlage für die Rechnungsstellung. Reduzierungen nach diesem Zeitpunkt können nicht berücksichtigt werden.

§4 Rücktritt des Kunden (Stormierung)

1. Der Kunde kann durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter in Textform, die dem Veranstalter bis spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung zugegangen sein muss, von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, ohne dass hierdurch Zahlungsansprüche des Veranstalters begründet werden.
2. Hat der Kunde sein Rücktrittsrecht nicht form- oder fristgerecht ausgeübt, so ist der Kunde auch bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung zur Leistung der vertraglich vereinbarten Veranstaltungsgebühr verpflichtet.
3. Der von dem Kunden zu leistende Betrag beträgt dann abhängig von dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung:
 - Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter bis spätestens
 - 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin
 - 50 % der Veranstaltungsgebühr
 - weniger als 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin
 - 100 % der Veranstaltungsgebühr
4. Bei Nichterscheinen zu Veranstaltungsbeginn wird die volle Veranstaltungsgebühr fällig, soweit der Kunde nicht nach § 4 Nr. 1 oder § 4 Nr. 2 zurückgetreten ist.
5. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, bei der Buchung der Veranstaltung einen Ersatzteilnehmer zu benennen.

§5 Rücktritt des Veranstalters

1. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von dem Vertrag zurücktreten. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen dem Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskampf oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände (z.B. Erkrankung des Dozenten) unmöglich wird;
 - der Vertrag durch falsche vertragswesentliche Angaben seitens des Kunden, z.B. zur Person des Kunden oder der vom Kunden für die Veranstaltung angemeldeten und an der Veranstaltung teilnehmenden Person (im Folgenden Teilnehmer), zustande kommt;
 - der Kunde den fälligen Rechnungsbetrag nicht innerhalb einer vom Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist leistet
 - für eine Veranstaltung nicht genügende Anmeldungen vorliegen.
2. Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Kunden im Falle des Rücktritts des Veranstalters aus einem sachlichen Grund nicht zu, soweit sich nicht aus § 8 etwas Anderes ergibt.

§6 Änderungsvorbehalt

1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einen anderen als den in der Ausschreibung oder Seminarbestätigung genannten Referenten oder Trainer einzusetzen, sofern dieser über eine vergleichbare Qualifikation verfügt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, steht dem Kunden im Falle eines Dozentenwechsels kein Minderungs- oder Rücktrittsrecht zu.
2. Des Weiteren behält sich der Veranstalter Programmänderungen vor, soweit dies eine Veränderung des Gesamtcharakters der Veranstaltung nicht zur Folge hat. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, steht dem Kunden im Falle einer Programmänderung kein Minderungs- oder Rücktrittsrecht zu.
3. Bei einem Dozentenwechsel oder einer Programmänderung erhält der Kunde unverzüglich eine entsprechende Mitteilung vom Veranstalter.

§7 Beschränkungen des Rechts zur Aufrechnung, des Rechts zur Zurückbehaltung und des Rechts zur Abtretung

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
3. Der Kunde darf ohne die vorherige Zustimmung des Veranstalters seine Rechte, Ansprüche und Pflichten aus dem mit dem Veranstalter geschlossenen Vertrag nicht abtreten oder übertragen.

§8 Haftung für Schäden

1. Die Haftung des Veranstalters für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet der Veranstalter für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultierten, haftet der Veranstalter aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjährn derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

§9 Vermietungen von Räumen und Ausstattung

1. Bei der Vermietung von Räumen oder Ausstattung des Veranstalters gelten diese AGB entsprechend, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.
2. Der Mietpreis ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Buchungsbestätigung.
3. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume und Ausstattung pfleglich zu behandeln und Schäden unverzüglich zu melden.
4. Nach Veranstaltungsende erfolgt eine Übergabe an den Veranstalter; festgestellte Schäden können dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
5. Zusatzausleistungen wie Catering, Technik oder Personal werden gesondert berechnet.

§10 Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche des Veranstalters auf Zahlung verjährn abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezuglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§11 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Die Referenten behalten sämtliche Urheberrechte an den ausgegebenen Seminarunterlagen. Die Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung der Seminarunterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters sowie des jeweiligen Referenten ist nicht gestattet.

§12 Datenschutz

1. Die dem Veranstalter übermittelten Daten werden vom Veranstalter zu folgenden Zwecken gespeichert: Abwicklung des Vertrages sowie Information des Kunden über zukünftige Veranstaltungen des Veranstalters.
2. Der Kunde ist verpflichtet, vom Teilnehmer eine Einwilligung dahingehend einzuholen, dass die Daten des Teilnehmers vom Veranstalter zu den in Abs. 1 genannten Zwecken gespeichert werden dürfen. Die Einwilligung des Teilnehmers hat der Kunde dem Veranstalter auf Verlangen des Veranstalters zu übermitteln.
3. Der Verwendung der übermittelten Daten zu Werbezwecken kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden.

§13 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts Anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort der Geschäftssitz des Veranstalters.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Veranstalters zuständige Gericht. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§14 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform-klausel selbst. Abweichend hiervon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam, wenn es sich um Individualabreden im Sinne von § 305 b BGB handelt.